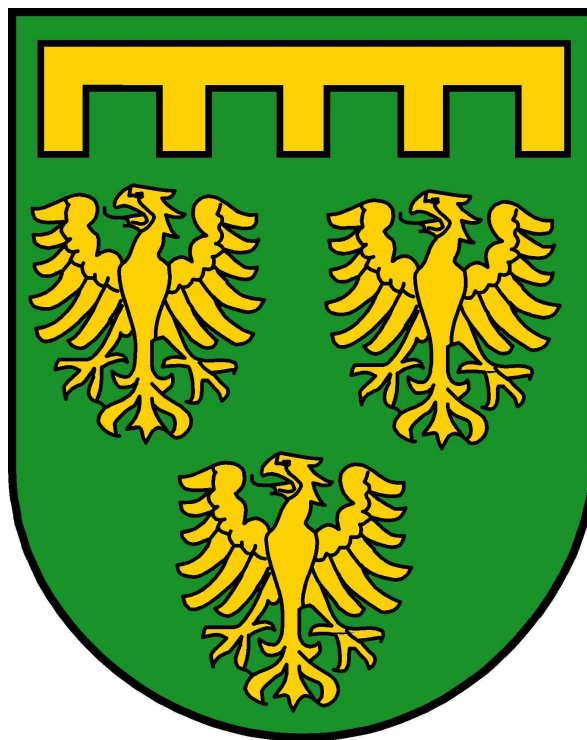


**Satzung über die
Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Rommerskirchen
vom 01.07.1988
in der Fassung der Änderung**



vom 16. November 2000

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	3
§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand.....	4
§ 4 Abrechnungsgebiet	8
§ 5 Verteilung des Aufwandes	8
§ 6 Beitragspflicht.....	12
§ 7 Ablösung des Beitrages	12
§ 8 Vorausleistungen	12
§ 9 Fälligkeit	12
§ 10 Inkrafttreten	12

Präambel

Aufgrund der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung vom 09.11.2000 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und Verbesserung, von Verkehrsanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Verbesserung im Sinne dieser Satzung ist auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsanlage führt.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

- g) Parkstreifen,
 - h) Grünanlagen;
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße;
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten die Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet en	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	50 v.H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
<u>2. Haupterschließungsstraße</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	30 v.H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	50 v.H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	10 v.H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	50 v.H.
<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>			

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet en	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-----	-----	40 v.H.
f) Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u> <u>einschl. Beleuchtung und</u> <u>Oberflächenentwässerung</u>	9,00 m	9,00 m	60 v.H.
6. <u>Selbständige Gehwege</u> <u>einschl. Beleuchtung und</u> <u>Oberflächenentwässerung</u>	3,00 m	3,00 m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen nach Absatz 1 für verkehrsberuhigte Bereiche werden jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.
- (5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
- a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundene Grundstücke dienen,
 - b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können,
- g) Selbständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Die Einordnung einer Straße wird durch Satzung festgelegt.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die Straße oder der Straßenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet als Straße in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Straße in einem sonstigen Baugebiet oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.
- (7) Für Verkehrsanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Verkehrsanlage abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Verteilung des Aufwandes

(1) Grundsatz

Der gemäß § 2 ermittelte und gemäß § 3 auf die Beitragspflichtigen zu verteilende Aufwand wird auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstücks mit einem vom-Hundert-Satz angesetzt.

(2) Regelung für die Gebiete, für die ein Bebauungsplan besteht und für die ein einfacher Bebauungsplan besteht, aus dem sich Art und Maß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke ergibt:

1. Der vom-Hundert-Satz beträgt in diesen genannten Gebieten:

- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | in Wochenendhaus- und Kleinsiedlungsgebieten
bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
sowie in Campingplatzgebieten | 70 v.H. |
| b) | in Wohn-, Misch-, Ferienhaus- und Dorfgebieten | |
| aa) | bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei
eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| bb) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| cc) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| dd) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| ee) | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| ff) | für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 5 v.H. |
| c) | in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO
und Sondergebieten, die wie Gewerbe- und Industriegebiete genutzt
werden können | |
| aa) | bei einer Nutzung ohne Bebauung und bei
eingeschossiger Bebaubarkeit | 130 v.H. |

- | | | |
|-----|---|----------|
| bb) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 155 v.H. |
| cc) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 180 v.H. |
| dd) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 205 v.H. |
| ee) | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 230 v.H. |
| ff) | für jedes weitere Geschöß zusätzlich | 15 v.H. |
- d) bei Grundstücken, die nicht in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten liegen, jedoch tatsächlich überwiegend als solche genutzt werden, finden die vom-Hundert-Sätze nach Absatz 2 Ziffer 1 c) Anwendung,
- e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Schwimmbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Jugendheime, Kinderheime, Theater oder Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Wohn- und Mischgebiete. Ist im Bebauungsplan eine Geschößzahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschößzahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen,
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung für Kern-, Gewerbe- und Sondergebiete. Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschößzahl nicht festgesetzt, so ist bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschößzahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine zweigeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.
2. Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 5 Absatz 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO.
3. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende vom-Hundert-Satz
- | | | |
|----|---------------------------------|----------|
| a) | bei einer Baumassenzahl bis 3,5 | 130 v.H. |
| b) | bei einer Baumassenzahl bis 5,6 | 155 v.H. |
| c) | bei einer Baumassenzahl bis 7,0 | 180 v.H. |
| d) | bei einer Baumassenzahl bis 7,7 | 205 v.H. |
| e) | bei einer Baumassenzahl bis 8,4 | 230 v.H. |
| f) | bei einer Baumassenzahl bis 9,0 | 245 v.H. |
4. Sind die ermittelten Geschößzahlen durch eine Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich

überschritten, so gilt als zulässige Geschößzahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse.

5. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
 6. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
 7. Überschreitet die Geschößhöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks 3,50 m, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.
 8. Als Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 Ziffer 1 gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (3) Verteilung des Aufwandes in Gebieten gemäß § 34 BauGB und in baulich oder gewerblich genutzten Gebieten gemäß § 35 BauGB
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.

Überschreitet die Geschößhöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks 3,5 m, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.
 2. Bei unbebauten Grundstücken ist die zulässige bauliche Ausnutzbarkeit nach Art und Maß aus der überwiegenden Bebauung und Nutzung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes bzw. der Erschließungseinheit zu ermitteln.
 3. Es sind die vom-Hundert-Sätze gemäß Absatz 2 Ziffer 1 a) bis f) anzuwenden.
 4. Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

5. Als Grundstücksfläche gilt die hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht anderes ergibt:

danach gilt bei Grundstücken, die so genutzt werden wie es in Wohn- und Mischgebieten zulässig ist, als Grundstücksfläche:

- a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und der in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele,
- c) die Regelungen g) und b) gelten auch, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Tiefenbegrenzung überschreitet. In diesen Fällen ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen,
- d) die Regelungen a) und b) gelten auch, wenn durch das betreffende Grundstück die Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Innenbereichssatzung) verläuft.

(4) Für Grundstücke an mehreren Verkehrsanlagen gilt folgendes:

- a) Grundstücke, die an mehreren Verkehrsanlagen angrenzen (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Verkehrsanlagen) sind zu jeder Verkehrsanlage beitragspflichtig.
- b) Sofern durch die abgerechnete Maßnahme eine von mehreren Verkehrsanlagen, an die ein Grundstück angrenzt, eine Ausstattung erlangt, die eine andere an das Grundstück angrenzende Straße bereits besitzt, ist die Grundstücksfläche bei der Abrechnung nur mit 60 % anzusetzen.
- c) Eine Ermäßigung wird nicht vorgenommen, soweit sie dazu führt, dass sich der Beitrag eines anderen Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht oder für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der üblichen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- d) Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 4 b) wird nicht gewährt für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Sonder- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten und für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte bzw. nutzbare Grundstücke in unbeplanten Gebieten.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7 Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Die Höhe der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen der Beitragsbescheide fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Rommerskirchen vom 01. Juli 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 16.11.2000

gez.

(Glöckner)
Bürgermeister